

Satzung des Langenschen Familienverbandes e.V., Köln vom 05.10.2024

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Langenscher Familienverband e.V.“. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verein (im weiteren Verband genannt) hat die Aufgabe, den Familienzusammenhalt unter den Nachkommen des am 27. August 1869 zu Köln verstorbenen Lehrers, Kaufmanns und Unternehmers Johann Jakob Langen zu festigen und zu fördern sowie die Familiengeschichte weiter zu erforschen, zu ergänzen und zu sammeln.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jeder Nachkomme des Johann Jakob Langen werden, der die Aufgaben nach § 2 fördern will. Mitglieder können auch Ehegatten und Lebenspartner dieser Nachkommen werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges der Vorstand. Der Eintritt in den Verband wird mit Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Die Mitglieder unterstützen die Arbeiten des Familienverbandes vor allem, indem sie Familienereignisse wie Geburten, Eheschließungen und Todesfälle sowie Anschriftenänderungen dem Vorstand bzw. dem für ihren jeweiligen Stamm zuständigen Familienratsmitglied mitteilen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung, die nur mit Monatsfrist zum Ende eines Vereinsjahres abgegeben werden kann,
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und Familienrat ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen, unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 4 Beiträge

1. Über die Höhe des Jahresbeitrages und die Beitragsstaffelung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im ersten Quartal eines Jahres fällig.
2. Aus den Beiträgen werden die Kosten für die Verbandsmitteilungen, die Veröffentlichungen von Familienschriften und alle notwendigen Ausgaben des Verbandes, wie z.B. Zuschüsse zu den Kosten des Familientages gedeckt.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung (der Familientag)
- b) der Vorstand
- c) der Familienrat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes mit Monatsfrist einberufen.

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Mitglieder ihre Stimme, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation vor oder während der Versammlung abgeben dürfen (Briefwahl).

Der Vorstand ist weiter ermächtigt vorzusehen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme).

Der Vorstand ist weiter ermächtigt vorzusehen, dass die Mitgliederversammlung als reine Online-Versammlung erfolgt.

Die weiteren Einzelheiten werden in der Einladung festgelegt.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Verbandes ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden bzw. zugeschalteten Mitglieder erforderlich.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Er hat einen Protokollführer zu bestimmen, der die Niederschrift über die Versammlung fertigt. Sie soll Angaben enthalten über die Art und Dauer der Mitgliederversammlung, die Namen der anwesenden und zugeschalteten Mitglieder, die Tagesordnungsanträge, die Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann sie einsehen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
 - c. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl des Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf
 - g. Wahl des Familienrates

- h. Festsetzung der Jahresbeiträge
- i. Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Familienrat dies beschließt oder mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder einen entsprechenden Antrag mit Angabe des Beratungspunktes stellen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister.
2. Der Vorstand und dessen Mitglieder werden auf zwei Jahre durch den Familientag (Mitgliederversammlung) gewählt.
3. Die Art der Wahl wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter festgelegt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand hat das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen, vorzugsweise aus dem Kreis der Familienratsmitglieder.
5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinschaftlich.
6. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 8 Familienrat

Der Familienrat besteht aus dem Vorstand sowie aus mindestens je einem Mitglied der folgenden Familienstämme:

Stamm I	Emma Langen geb. Schleicher
Stamm II	Carl Otto Langen
Stamm III	Gustav Langen
Stamm IV	Emil Langen
Stamm V	Jakob Langen
Stamm VII	Clara von Recklinghausen geb. Langen
Stamm VIII	Eugen Langen
Stamm X	Albert Langen

1. Die Vertreter der Familienstämme werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Verbandsmitglieder gewählt. Bis zur Neuwahl läuft das Amt der Familienratsmitglieder weiter.

Der Familienrat ist an die Beschlüsse des Familientages gebunden und führt sein Amt ehrenamtlich.

2. Der Familienrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Familienrat wird vom Vorstand mindestens zweimal jährlich einberufen. Ist ein Familienratsmitglied verhindert zu erscheinen, so soll es aus seinem Stamm einen Vertreter benennen. Im Falle der Verhinderung ohne Vertretung kann das fehlende Familienratsmitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Familienratsmitglied übertragen oder eine schriftliche Stimmabgabe zu Agendapunkten erteilen.
4. Zum einen sollen die Mitglieder des Familienrates einen engeren Kontakt zwischen dem Vorstand und den Nachkommen der jeweiligen Stämme bewirken. Die Familienratsmitglieder sind insbesondere für die Ergänzung der Stammtafel zuständig. Darüber hinaus sollen sie bei der Vernetzung der Langen'schen Großfamilie aktiv mitwirken.
5. Zum anderen sollen die Mitglieder den Vorstand mit Rat und Tat begleiten und unterstützen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist der Familienrat vom Vorstand einzuberufen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit final ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen. Ein dem etwaig widersprechender Vorstandsbeschluss wird durch einen solchen Beschluss aufgehoben.
6. Der Familienrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Zuwendungen und Stiftungen

Zuwendungen und Stiftungen für den Familienverband sind nach den Bestimmungen der Stifter zu verwalten.